

Stellungnahme zum geplanten Bundestagsantrag
„Antisemitismus und Israelfeindschaft an Schulen und Hochschulen entschieden
entgegnetreten sowie den freien Diskursraum sichern“
(F98-24, in der Version erhalten am 05.11.2024)

07.01.2025

Diese Stellungnahme stellt eine ausführliche und kritische Analyse des genannten Bundestagsantrags dar. Sie beruht auf in Teilen bereits veröffentlichten Expert:innenmeinungen und erweitert und synthetisiert diese. Wir sehen uns verpflichtet, den Bundestagsantrag zu bewerten, da er die Ziele unserer Allianz direkt und wesentlich berührt, insbesondere die Förderung von Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie sowie das Entstehen für eine engagierte, emanzipatorische und gesellschaftskritische Lehre und Forschung sowie die Ermöglichung kontroverser Debatten. Ähnlich wie die am 7. November 2024 beschlossene und vielfach kritisierte Resolution zum Schutz jüdischen Lebens wurde auch dieser Bundesantrag wenig transparent und unter Ausschluss relevanter Akteur:innen aus Wissenschaft, Hochschulen und Schulen entwickelt und formuliert. Dieses intransparente Vorgehen setzt sich fort im parlamentarischen Prozess: Selbst Mitgliedern der Regierungsparteien ist die Terminierung der Abstimmung nicht bekannt. Mit dieser Stellungnahme wollen wir deshalb der Öffentlichkeit, wie auch politischen Entscheidungsträger:innen und Hochschul- und Schulseitigen, eine wissenschaftlich fundierte Grundlage bieten, um den Antrag und seine Konsequenzen nachvollziehbar beurteilen zu können. Ganz grundsätzlich ist das Antragsziel, antisemitischer Diskriminierung und Gewalt an Schulen und Hochschulen entgegenzutreten, richtig und notwendig. Die folgende Einschätzung zeigt jedoch, dass die im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen das erwünschte Ziel verfehlen und höchst problematische Eingriffe in Forschung, Lehre sowie in das schulische und universitäre Leben bedeuten würden.

1. Isolierte Behandlung von Antisemitismus

Der Antrag fokussiert isoliert auf Antisemitismus und Israelfeindlichkeit an Schulen und Hochschulen. Seit dem 7. Oktober 2023 ist jedoch auch ein Anstieg von Vorfällen im Bereich antimuslimischen und antipalästinensischen Rassismus sowie anderen Formen von Diskriminierung zu verzeichnen (siehe etwa Pressemitteilung von CLAIM vom 24.06.2024). Zudem gibt es Hinweise, dass z.B. für Muslime die Situation an Schulen und Hochschulen schwieriger geworden ist. Der Berliner Senat hat Schulen erlaubt, palästinensische Symbole wie die Kufiyyeh (das „Palästinensertuch“) zu verbieten, was als Ablehnung der Identität betroffener Schüler:innen interpretiert werden muss und rassistische Stereotype über Palästinenser:innen und ihre Kultur schürt. Öffentliche Solidaritätsbekundungen mit Israel haben dazu geführt, dass Universitäten als Orte einseitiger Solidarität und mangelnder Empathie gegenüber dem Leid der palästinensischen Bevölkerung wahrgenommen werden. Das zu sagen, heißt nicht zu bestreiten, dass viele Juden und Jüdinnen seit dem 7. Oktober besonders von Diskriminierung betroffen sind und sich an Universitäten und Schulen unsicher fühlen können, dies gilt jedoch ebenso für Palästinenser, die ebenfalls Ziel von Angriffen sind und denen jegliche Möglichkeit der Trauer und Protest verwehrt wird. Eine Reihe von Indikatoren verweisen auf komplexe Formen von Verschränkungen von Antisemitismus und Rassismus, die bisher so gut wie gar nicht analysiert wurden.

Der Text fokussiert ausschließlich auf Antisemitismus und Israelfeindlichkeit, während eine vergleichbare Initiative gegen andere Formen von Rassismus fehlt. Dies führt zu einer problematischen Priorisierung an Schulen und Hochschulen, gegen die Studierende bereits mit Forderungen nach Rassismusbeauftragten protestieren. Dadurch besteht die Gefahr, dass Rassismus und dessen Zusammenhänge mit (und Unterschiede zum) Antisemitismus in Forschung, Lehre und Bildung vernachlässigt werden, insbesondere angesichts gekürzter Fördermittel.

2. Fokussierung auf Israels Geschichte und Gegenwart bei gleichzeitiger Vernachlässigung des Nahostkonflikts und der Geschichte Palästinas

Der Resolutionsentwurf verengt die Perspektive auf die Generierung und Vermittlung von Wissen zur Geschichte und Gegenwart Israels, während der Nahostkonflikt oder gar andere Länder der Region keine eigenständige Rolle spielen. Der Nahostkonflikt wird nur im Bereich der Problembeschreibung sowie an einer Stelle zu Schulbildung und -unterricht (im Abschnitt III.5) genannt. Hingegen wird an mehreren Stellen der Fokus allein auf die Geschichte und Gegenwart Israels gerichtet, so

- im Abschnitt zur jüdischen Gegenwartsforschung (II.2) auf empirisch basierte und anwendungsorientierte Forschung zu Israel,
- im Abschnitt zur Erweiterung der Curricula in der Ausbildung von Staatsbediensteten (III.3) auf die Vermittlung grundlegender Kenntnisse zur Geschichte des Staates Israels,
- im Abschnitt zu Schulbildung und -unterricht (III.5) auf den Unterricht zur Entstehungsgeschichte und Entwicklung des Staates Israel,
- im Abschnitt zur Antisemitismusprävention an Schulen (III.7b) auf die Ausbildung von Lehrkräften in der Geschichte des Staates Israel,
- im Abschnitt zum „Aktionsplan gegen Antisemitismus“ (III.12h) zum Ausbau der Forschungen zu Israel an den Hochschulen.

Palästinenser:innen und ihre Geschichte werden in Forschung und Wissensvermittlung an Schulen und Hochschulen nicht als eigenständiges Thema berücksichtigt, sondern ausschließlich in Zusammenhang mit dem Terrorismus der Hamas (Abschnitt I) erwähnt. Die Vertreibung der Palästinenser, die schon vor der Staatsgründung Israels durch zionistische Milizen begann, spielt ebenso wenig eine Rolle, wie die heutige israelische Besatzungspolitik. Auch die Darstellung der israelischen Gesellschaft, in der Palästinenser:innen ein Fünftel der Bevölkerung ausmachen, ist unausgewogen und ignoriert die systematische Benachteiligung der Palästinenser:innen, das erschwert eine umfassende Analyse von Israels Geschichte und Gegenwart. In der deutschen Hochschullandschaft und im Schulwesen besteht ein deutlicher Mangel an Forschung und Wissen zum Nahostkonflikt und zur Geschichte Palästinas. Dieses Wissen fehlt vor allem auch in der Wissensvermittlung. Der Antrag droht diesen Wissensmangel zu verstärken, da er andere Perspektiven – insbesondere zur palästinensischen und arabischen Geschichte – marginalisiert. Solche Perspektiven sind jedoch essenziell, um die Komplexität des Nahostkonflikts sowie Israels Geschichte und Gegenwart zu verstehen. Israel und seine Gesellschaft können nicht in Isolation analysiert werden.

3. Diskursoffenheit und Sicherheitsdiskurs

Der Resolutionsentwurf betont an mehreren Stellen sinnvollerweise die prinzipielle Offenheit von Bildungseinrichtungen („Schulen sind Orte der Vielfalt“; „Hochschulen sind offene Orte der Wissenschaft und des freien und kritischen Diskurses.“ (beides S. 2)). Der Text möchte Antisemitismusprävention unter „Wahrung von Wissenschaftsfreiheit und Respekt vor Hochschulautonomie“ (III.3, im Übrigen die einzige Stelle, wo diese beiden zentralen Normen im Text überhaupt genannt werden) stärken. Zugleich betont der Antragstext, dass diese Offenheit von verschiedenen Gruppen, die „zu einem freien und kritischen Diskurs nicht willens“ seien, ausgenutzt werde und der offene Diskurs durch Verstöße in den letzten Wochen und Monaten eingeschränkt oder unmöglich gemacht worden sei. Vandalismus und Angriffe auf Universitätsmitarbeiter:innen sind unbestreitbar inakzeptable Grenzüberschreitungen. Der Resolutionstext reagiert darauf an mehreren Stellen mit der Aufforderung, den „freien Diskursraum zu sichern“, wie es in der Überschrift heißt. Der Antrag richtet den Fokus jedoch lediglich auf die Problematisierung von Studierendenprotesten, ohne das Recht auf friedlichen Protest, Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung ausdrücklich zu bekräftigen.

In mehreren Textpassagen wird ein spezifischer Sicherheitsdiskurs offenkundig. Es gelte, den Austausch zwischen Hochschulen und Sicherheitsbehörden auszubauen und beständig Sicherheitskonzepte weiterzuentwickeln (III.2). Diese Forderung findet sich erneut im Abschnitt III.12e. Noch deutlicher heißt es im Abschnitt III.1, dass die Hochschulen mit Bezug auf antisemitisches Verhalten die „rechtlichen Möglichkeiten“ „vollständig“ auszuschöpfen hätten. An keiner Stelle reflektiert der Text, dass es eine intensive Debatte darüber gibt, was als antisemitisches, was als israelfeindliches Verhalten und was als Kritik an der Politik des Staates Israel zu gelten hat. Es droht damit erneut ein expansiver Einsatz repressiver Maßnahmen gegen einzelne Personen oder bestimmtes Verhalten. Dies kann die im Antragstext genannte und für wichtig erachtete Diskursfreiheit beschränken. Dabei ist nicht zuletzt ein „chilling effect“ (vgl. dazu die Analyse von R. Brockhaus, B. Düsberg und N. Göllner im „Verfassungsblog“) zu berücksichtigen. Insbesondere sind hier die drastischen Folgen von etwaigen Äußerungen, die durchaus problematisch sein können, für individuelle Diskursteilnehmer:innen – oft ja Jugendliche oder junge Erwachsene – zu beachten. Solche Äußerungen können Langzeiteffekte auf ihre Biografien nach sich ziehen. Schon jetzt zeigt die konkrete Erfahrung von Lehrsituationen zum Thema Antisemitismus oder Nahostkonflikt, dass sich Studierende sehr vorsichtig verhalten und auch einem beachtlichen „peer pressure“ ausgesetzt sein können. Mit dem Sicherheitsdiskurs drohen pädagogische Schwierigkeiten: Wie sollen in einem so reglementierten und durch Strafmaßnahmen beschränkten Diskursraum Lernprozesse möglich sein? Wie sollen gerade problematische Ansichten in einer konkreten Lernsituation pädagogisch bearbeitbar gestaltet werden?

Zugleich existiert unbestreitbar das Bedürfnis von jüdischen Angehörigen von Schulen und Hochschulen – sowie von Personen, die von Rassismus in den verschiedenen Spielarten betroffen sind –, die Lehrsituation so zu gestalten, dass sie sich sicher fühlen und ihre Teilnahme daran ungefährdet ist. Eine Lehrsituation so zu gestalten, ist eine viel größere pädagogische Aufgabe, als es die bloße Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden oder die Existenz von Sicherheitskonzepten suggeriert. Die konzeptionellen Weiterentwicklungen von „braver space“, welche die vorherige Orientierung am „safe space“ abgelöst hat (vgl. z. B. Victoria D. Stubbs, *The Pillars of Brave Space*) sollte hier berücksichtigt werden.

Der Resolutionsentwurf scheidet aufgrund seiner beschriebenen Zuspitzungen daran, genau diese notwendigen Räume für kritische Diskussionen zu schaffen.

4. Drohende Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit

Im Abschnitt III.9 geht der Resolutionsentwurf – in leicht verunklarter Sprache – auf den zentralen und extrem heiklen Bereich der Forschungsförderung im wissenschaftlichen Bereich ein. Es wird zunächst festgehalten, dass die Fördermittel des Bundes nur nach Maßstäben der wissenschaftlichen Exzellenz vergeben werden sollen. Hier hätte der Antragstext enden müssen; jede weitere Ausführung muss als eine Einschränkung dieser Feststellung verstanden werden. Dennoch führt der Text aus, dass „Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in Wissenschaft und Forschung“ – gemeint sind insbesondere Gutachter:innen in fachwissenschaftlichen Gremien der wissenschaftlichen Selbstverwaltung – „eine Schlüsselrolle“ zukomme. Dann folgt eine Berufung auf einen Konsens unter den Verantwortlichen, „dass wissenschaftliche Exzellenz und Antisemitismus einander ausschließen“. Was soll eine solche Aussage bedeuten? Sind derzeit Forschungsprojekte an deutschen Universitäten bekannt, die antisemitisch ausgerichtet sind? Ist damit ein Maßstab genannt, der über die eben genannten Maßstäbe der wissenschaftlichen Exzellenz hinausgeht? Werden hier Gutachter:innen der wissenschaftlichen Selbstverwaltung aufgefordert, die Förderanträge dahingehend zu prüfen, welche Einstellungen die daran Beteiligten haben könnten? Was gilt hier als Ausweis von Antisemitismus? Wird das Projekt auf antisemitische Narrative überprüft oder geht es um eine Überprüfung der beteiligten Person?

Um ein konkretes, aber fiktives Beispiel zu nennen: Wenn eine israelische Forschende sich in der Vergangenheit privat für die Rechte von Palästinenser:innen eingesetzt und dabei Boykottaufrufe befürwortet hat, muss das dann eine Einrichtung der Wissenschaftsförderung berücksichtigen, um einen Gruppenantrag zur Grundlagenforschung in der Mathematik zu begutachten? Oder muss dann nicht – ein weiteres mögliches Beispiel für einen „chilling effect“ – die Gruppe von Mathematiker:innen, die diesen Antrag vorbereiten, schon vorab davon absehen, diese womöglich hochkompetente Person überhaupt in den Antragsprozess einzubinden, um die zukünftigen Erfolgchancen nicht zu gefährden? In sehr unklarer Sprache öffnet der Antragstext hier die Büchse der Pandora, an deren Ende eine Gesinnungsprüfung der wissenschaftlichen Forschenden und der Forschung stehen kann. Im Übrigen ist hier eine einfache Frage anzuschließen: Wären die Initiator:innen des Resolutionsentwurfs bereit, für eine analoge Prüfung von Forschungsanträgen in Bezug auf mögliche rassistische, sexistische, queerfeindliche etc. Diskriminierung seitens forschender Antragsteller:innen zu plädieren?

Die Tatsache, dass der Antrag auf Seite 2 „den Einsatz“ der ehemaligen Bundesministerin für Bildung und Forschung, Bettina Stark-Watzinger, hervorhebt, wirft ernsthafte Fragen zum Respekt gegenüber der Wissenschaftsfreiheit auf. Geleakte E-Mails aus ihrem Ministerium zeigen, dass geprüft wurde, ob Wissenschaftler:innen, die in einem offenen Brief das Recht der Studierenden der Freien Universität Berlin auf „friedlichen Protest“ verteidigt hatten, ihre Fördermittel entzogen werden könnten. Die Ministerin versäumte es anschließend, den Vorfall transparent aufzuklären, und beschädigte dadurch nachhaltig das Vertrauen der Wissenschaftsgemeinschaft in die Integrität und Arbeit des Ministeriums.

5. Alleinige Ausrichtung auf die IHRA-Arbeitsdefinition

Wie bereits viele Vorgänger orientiert sich dieser Antragstext an der „Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance“ (IHRA), wobei sie in signifikanter Weise hier erneut ohne den Zusatz „Arbeitsdefinition“ eingeführt wird, um der Definition einen letztgültigeren Charakter zu verleihen. Es existieren andere Definitionen, wie die Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus, und das Nexus-Dokument, die keine Erwähnung finden. Im Antragstext werden zwar nur Beschlüsse diverser Institutionen bekräftigt, aber in einer Weise, dass trotzdem der IHRA-Arbeitsdefinition im Effekt ein quasi-offizieller Charakter auch für den Bereich von Schulen und Hochschulen verliehen wird. Das ist gerade in der universitären Forschung höchst problematisch. Es gibt an dieser Definition besonders von Wissenschaftler:innen im In- und Ausland substantielle Kritik, welche im Antragstext keine Rolle spielt. Daraus ergeben sich wichtige Nachfragen: Sind diese Forscher:innen von der Forschungsförderung auszuschließen, weil sie die IHRA-Arbeitsdefinition kritisiert haben? Wenn nicht, wie kann das sichergestellt werden, wenn der Antragstext nicht mal die entsprechenden Auseinandersetzungen benennt? Es ist zumindest möglich, dass ein Teil der Antisemitismusforschung in der Logik dieses Resolutionsentwurfes nicht mehr gefördert werden kann.

Hierbei handelt es sich keineswegs um eine definitorische Debatte unter wissenschaftlichen Spezialist:innen. Es ist für die oben bereits angeführte und stets notwendige Unterscheidung zwischen Antisemitismus, Israelfeindschaft und bloß kritischer Meinungsäußerung entscheidend, dass der Auseinandersetzung zwischen diesen Definitionen in solchen politischen Vorgaben Raum gegeben wird. Wer das weglässt, droht vorschnell restriktive Maßnahmen gegen einzelne Diskurs-teilnehmer:innen bzw. deren Positionen zu ergreifen. Damit wird gerade der offene Diskurs darüber, was Antisemitismus ist, eingeschränkt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat zudem gezeigt, dass damit nicht zuletzt jüdische und israelische, aber vor allem palästinensische und arabische Positionen im akademischen Feld von Beschränkungen bedroht sind. Auch hier wirkt sich bereits der genannte „chilling effect“ aus. Eine Berufung auf die IHRA-Arbeitsdefinition und die Verwendung unbestimmter Begriffe wie „Israelfeindlichkeit“ befördern dies.

Der Antrag entsteht nicht in einem Vakuum, sondern wird in einer Zeit eingebracht, in der israelische Völkerrechtsverletzungen zunehmend Gegenstand internationaler Gerichtsbarkeit und zahlreicher Berichte der Vereinten Nationen sind. Der Zeitpunkt der Resolution, die Verwendung des unbestimmten Begriffs „Israelfeindlichkeit“ und die Bezugnahme auf die IHRA-Definition lassen darauf schließen, dass es den Entscheidungsträger:innen vor allem auch darum geht, Kritik an der israelischen Regierung oder Politik einzuschränken.

6. Einrichtung von Antisemitismusbeauftragten

Der Resolutionsentwurf fordert, dass an den Hochschulen „unter Anhörung und Berücksichtigung jüdischer Studierender und jüdischer Lehrender“ Antisemitismusbeauftragte etabliert werden sollen. Dies ist in den letzten Monaten bereits an vielen Einrichtungen passiert. Es ist hier anzumerken, dass es im konkreten Fall unklar sein dürfte, welche jüdischen Studierenden und Lehrenden zu berücksichtigen und zu konsultieren sind. Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist sehr divers und weist bei vielen Fragen, gerade zu Israel, zum Nahostkonflikt, aber auch zu organisatorischen und religiösen Aspekten des jüdischen Lebens, sehr unterschiedliche Positionen auf.

Während bei der Einrichtung der Antisemitismusbeauftragten in Bund und Länder noch Konsens war, dass diese Ämter mit Nichtjuden oder Nichtjüdinnen zu besetzen seien, wird nun bei anderen Einrichtungen die Forderung laut, dass dieses Amt von Juden oder Jüdinnen zu bekleiden ist. An den wenigsten Einrichtungen der vielfältigen Hochschullandschaft Deutschlands dürfte sich das realisieren lassen, schließlich ist der jüdische Bevölkerungsanteil in Deutschland vergleichsweise klein. Es ist auch womöglich problematisch, von Juden und Jüdinnen zu verlangen, Funktionsträger:innen im Kampf gegen Antisemitismus zu werden. Schließlich ließe sich diese Tendenz des Antragstextes auch so verstehen, dass die nichtjüdischen Mitglieder der Gesellschaft aus der Verantwortung für die Beschäftigung mit Antisemitismus entlassen werden.

Zudem können Antisemitismusbeauftragte, die auf Basis der IHRA-Arbeitsdefinition und undefinierter Begriffe wie „Israelfeindlichkeit“ agieren, leicht zu lokalen Kontroll- und Zensurinstitutionen werden oder zumindest so wahrgenommen werden. Dies birgt die Gefahr, wichtige Debatten über den Nahostkonflikt zu unterdrücken und eine Verbotskultur zu fördern. In der aktuellen Lage benötigen wir jedoch vor allem den Mut, kritische und auch kontroverse Diskussionen zuzulassen, um eine weitere Spaltung unserer Gesellschaft zu verhindern.

Berlin, 07.01.2025

Allianz für Kritische und Solidarische Wissenschaft